

(Beschluss auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands am 27. Oktober 2016)

---

## **Einleitung**

Zur besseren Verständlichkeit verwendet die DGP e.V. in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die männliche Form, sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

---

Die DGP hat mit Vorstandsbeschluss vom 2. Juli 2012 das Organ einer Programmkommission für den jährlichen wissenschaftlichen Kongress eingerichtet.

---

## **1. Aufgaben der Programmkommission**

- 1.1 Die Programmkommission wird die Inhalte der Jahreskongresse zusammen mit dem Kongresspräsidenten erarbeiten. Dabei kommt der Kommission die besondere Aufgabe zu, die Kontinuität zu sichern, um zum einen den wissenschaftlichen Charakter des Kongresses zu garantieren und die Weiterentwicklung der Themenschwerpunkte voranzutreiben.
  - 1.2 Die Kommission achtet auf ein ausgewogenes Programm, das, neben der klinisch-wissenschaftlichen Fortbildung, besonders dem wissenschaftlichen Austausch und der Diskussion Raum bietet. Grundlage des Programmes sind die Vorschläge der Sektionen und der Mitglieder der DGP.
  - 1.3 Die Kommission erarbeitet für den Jahreskongress eine Grundstruktur, die die verschiedenen Elemente und Schwerpunkte umfasst. Diese Struktur sowie erforderliche Anpassungen und Veränderungen müssen von dem Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden.
  - 1.4 Die Programmkommission fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Falls dies nicht möglich ist, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Programmkommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende.
  - 1.5 Die Kommission tagt dreimal pro Jahr – einmal während des Kongresses und zweimal während des Jahres.
- 

## **2. Zusammensetzung der Programmkommission**

Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender der Kommission
- Kongresspräsident
- Fünf Vertreter der wissenschaftlichen Sektionen
- Geschäftsführer/-in der Gesellschaft (beratend)
- nach Bedarf: Vertreter der Kongressagentur (beratend)

### **2.1 Vorsitzender der Programmkommission**

- 2.1.1 Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den Vorsitzenden der Programmkommission auf Widerruf, längstens jedoch für 5 Jahre. Um eine Kontinuität zu schaffen, besteht die angefügte Übergangsregel (Anlage 1). Ausgang ist die Konstitution der Programmkommission 2014: Die Amtszeit des ers-

ten Vorsitzenden beträgt sechs Jahre.

2.1.2 Die Aufgaben und Verantwortung des Vorsitzenden der Programmkommission sind:

- Leitung der Sitzungen der Kommission
- Fristgerechte Einladung der Programmkommission (vier Wochen vor Sitzung)
- Bericht der Ergebnisse an den Vorstand
- Umsetzung der Beschlüsse der Kommission
- Betreuung und Begleitung der Vorbereitungen zu den Kongressen
- Beratung des jeweiligen Kongresspräsidenten
- Einbindung und Vertretung der DGP-Arbeitsgruppen [Task Forces] bei der Abstimmung des wissenschaftlichen Programms

## 2.2 Kongresspräsidenten (KP)

- 2.2.1 Der KP wird von der Mitgliederversammlung der DGP gewählt. Er bestimmt in Absprache mit dem Vorstand und der Kongressagentur den Kongressort.
- 2.2.2 Der KP legt in Absprache mit der Kommission das Hauptthema der Tagung fest.
- 2.2.3 Der KP konzipiert in Absprache mit dem Vorstand die Eröffnungsveranstaltung.
- 2.2.4 Der KP repräsentiert den Kongress nach Innen und Außen (Presse, Öffentlichkeit etc.).

## 2.3 Sektionsvertreter

- 2.3.1 Die Sektionen werden vom Vorstand in fünf Programmgruppen zusammengefasst. Jede Programmgruppe wird durch einen Vertreter in der Kommission repräsentiert. Die Vertreter einer Programmgruppe werden von den Sektionsmitgliedern aus dieser Programmgruppe gewählt. Die Zusammenstellung der Programmgruppen sowie der Wahlturnus ergeben sich aus Anlage 1, die zum Inhalt dieser Geschäftsordnung gemacht wird. Soweit eine Neuwahl entsprechend dem Wahlturnus ansteht, findet diese zum Ende eines Kalenderjahres statt.
- 2.3.2 Zur Wahl kann antreten, wer in der Vergangenheit entweder als Vorsitzender oder Stellvertreter eine Sektion geleitet hat. Vorschlagsrecht für die Ämter von Vertreter und Stellvertreter der Programmkommission haben die Sektionen aus der jeweiligen Programmgruppe.
- 2.3.3 Die Vertreter/Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit als Vertreter und/oder Stellvertreter der Programmkommission beträgt insgesamt zehn Jahre.  
Um eine Kontinuität zu schaffen, besteht die angefügte Übergangsregel (Anlage 1). Ausgang ist die Konstitution der Programmkommission 2014.
- 2.3.4 Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende der Programmkommission.
- 2.3.5 Tritt der Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode von seinem Amt zurück, so führt der Stellvertreter die Gruppe der Programmkommission bis zu nächsten Wahl in dieser Programmgruppe weiter.
- 2.3.6 Aus den fünf Vertretern der Sektionen wird der Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der GF nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied und Protokollant teil. In Absprache mit dem Vorsitzenden übernimmt die Geschäftsstelle gemeinsam mit der Kongressagentur die administrativen Aufgaben der PK.

---

### **3. Rolle der wissenschaftlichen Sektionen und der Mitglieder**

- 3.1 Die einzelnen Sektionen und einzelne Mitglieder können der Programmkommission Themen und Inhalte zu Symposien, Tutorien, Seminaren vorschlagen.
- 3.2 Die Aufforderung erfolgt per E-Mail. Die Sektionen und die Mitglieder werden per E-Mail über die Struktur der Anträge informiert.
- 3.3 Die Sektionen und einzelne Mitglieder werden informiert, welche Vorschläge übernommen werden und welche nicht.

Berlin, den 27. Oktober 2016

Der Vorstand der DGP e.V. vertreten durch seinen Präsidenten und seinen stellvertretenden Präsidenten  
Gez. Prof. Dr. med. Berthold Jany, Präsident  
Gez. Prof. Dr. med. Klaus F. Rabe